ERST-HELFER

Allgemeines

Arbeitgeber müssen in jeder Arbeitsstätte geeignete Vorkehrungen treffen, damit Arbeitnehmern Erste Hilfe geleistet werden kann. Diese Vorkehrungen bestehen nicht nur in der Verpflichtung, für eine adäquate Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen.

Der Arbeitgeber muss zusätzlich in ausreichender Anzahl Personen bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet sein.

Anzahl

Bei einer Anzahl von

- bis zu 19 Arbeitnehmern ist eine Person,
- bei bis zu 29 Arbeitnehmern sind 2 Personen und
- für je weitere 10 Arbeitnehmer ist eine zusätzliche Personen

als Ersthelfer zu bestellen.

Für Büros oder in Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind, gilt abweichend folgende Regelung:

Bei einer Anzahl

- bis zu 29 Arbeitnehmern ist eine Person,
- bei bis zu 49 Arbeitnehmern sind 2 Personen und
- für je weitere 20 Arbeitnehmer ist eine zusätzliche Person

als Ersthelfer zu bestellen.

Die Mindestzahl an ausgebildeten Erst-Helfer auf Baustellen beträgt, abhängig von der Anzahl der auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber Beschäftigten:

- bis zu 19 Arbeitnehmer 1 Person,
- bis zu 29 Arbeitnehmer 2 Personen,
- je weitere 10 Arbeitnehmer 1 zusätzliche Person.

Vorsicht!

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Zahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Erst-Helfern anwesend ist.

Ausbildung zum Erst-Helfer

Die anerkannte Ausbildung zum Erst-Helfer ist

- eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder

- eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie z.B. die Ausbildung im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende.

Vorsicht!

Für Ersthelfer in Arbeitsstätten mit weniger als fünf gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern reicht bis 1.1.2015 eine mindestens sechsstündige Ausbildung im Sinn der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung aus, wenn diese nach dem 1.1.1998 absolviert wurde. Das gilt auch für Baustellen, auf denen ein Arbeitgeber weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt. Nach dem 1.1.2015 ist in diesen Fällen als Erstausbildung ein mindestens achtstündiger Erste-Hilfe-Auffrischungskurs erforderlich.

Auffrischung der Kenntnisse

Die Kenntnisse in Erster Hilfe sind regelmäßig aufzufrischen:

- mindestens achtstündig im Abstand von höchstens vier Jahren oder
- mindestens vierstündig alle zwei Jahre.

Tipp!

Die Auffrischung kann auch durch den Arbeitsmediziner erfolgen (ohne Anrechnung auf die Präventionszeit).

Vorsicht!

Die Verpflichtung zur Auffrischung gilt ab 1.1.2015 auch für ausgebildete Ersthelfer in Arbeitsstätten bzw. auf Baustellen mit weniger als fünf gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern.

Stand: Mai 2010

Diese Information ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!